

**Satzung über die Gewährung einer Vertretungszulage
für Beamtinnen und Beamte gemäß § 62a Landesbesoldungsgesetz
Baden-Württemberg**

050.10

**vom 29. April 2025
in Kraft seit 21. Juni 2025**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---------------------------|--------------|
| § 1 Grundsatz | 2 |
| § 2 Zulagengewährung | 2 |
| § 3 Höhe der Zulage | 3 |
| § 4 Inkrafttreten | 3 |

**Satzung über die Gewährung einer Vertretungszulage
für Beamtinnen und Beamte gemäß § 62a Landesbesoldungsgesetz
Baden-Württemberg**

050.10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 62a Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) hat der Gemeinderat am 29.04.2025 folgende Satzung über eine Vertretungszulage für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Böblingen beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Böblingen gewährt den bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten eine Vertretungszulage gem. § 62a LBesGBW nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (1) Werden einer Person im Beamtenverhältnis schriftlich kommissarisch Aufgaben eines höherwertigen Amtes mit Vorgesetztenfunktion gem. § 3 Abs. 4 Landesbeamten-gesetz übertragen, so erhält diese für die Dauer der Übertragung eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage.
- (2) Als höherwertige Ämter i.S.d. § 62a Abs. 1 LBesGBW gelten Ämter, die eine höhere Bewertung als die derzeitige Stelle der vertretenden Person aufweisen und auf der Hierarchieebene der Amts- und Abteilungsleitungen angesiedelt sind.

**§ 2
Zulagengewährung**

- (1) Die Zulage wird gem. § 62a Abs. 2 LBesGBW ab dem zweiten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt. War die beamtete Person zuvor Stellvertreterin oder Stellvertreter der zu vertretenden Person, wird die Zulage hiervon abweichend ab dem dritten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt.
- (2) Die Zulage kann höchstens für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren gezahlt werden.
- (3) Für die Vertretung einer Beschäftigtenstelle kommt die Gewährung einer Vertretungszulage nicht in Betracht, da eine Beschäftigtenstelle kein höherwertiges Amt im Sinne von § 62a Absatz 1 LBesGBW darstellt.

**Satzung über die Gewährung einer Vertretungszulage
für Beamtinnen und Beamte gemäß § 62a Landesbesoldungsgesetz
Baden-Württemberg**

050.10

**§ 3
Höhe der Zulage**

- (1) Die Höhe der Zulage richtet sich nach den Beträgen des § 62a Abs. 3 LBesGBW. Sie kann jedoch nicht höher sein als der Betrag, den die vertretende Person erhalten würde, wenn sie das höherwertige Amt übertragen bekommen würde.
- (2) Wird die Vertretungsaufgabe nur für einen Teil der Arbeitszeit übertragen, verringert sich die Zulage entsprechend.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böblingen, 29.04.2025

Dr. Stefan Belz
Oberbürgermeister